

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 23 (1950-1951)

Heft: 11

Rubrik: Schweizerische und internationale Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE UND INTERNATIONALE UMSCHAU

Pestalozzianum Zürich

Ausstellung: Das Kinderdorf Pestalozzi. Kinderdörfer und Jugendsiedlungen in Europa

Zahlreiche Veranstaltungen im Rahmen dieser Ausstellung finden im Februar und anfangs März noch statt. Das nähere Programm ist erhältlich vom Pestalozzianum.

Verpflichtung der Schüler zur Teilnahme an der Schulreise

Luzern. Der Erziehungsrat hat hierüber folgenden grundsätzlichen Beschluß gefaßt: Die Schulpflegen können die Teilnahme am Schulausflug für alle Schüler obligatorisch erklären, vorausgesetzt, daß das Reiseziel nicht zu weit gesteckt ist und bei relativ teuren Ausflügen auf diskrete Art ein Beitrag aus einem Reisefonds oder dergleichen ausgerichtet wird. Schülern, die dem Schulausflug dennoch fernbleiben, sind die ausfallenden Halbtage als unentschuldigte Absenzen einzutragen.

HOLLAND

«Die Wunden, die der Krieg schlug, vernarben», sagte vor einem Jahre der Polizeikommissar von Amsterdam und meinte, daß in Holland heute weniger gestohlen würde, als vor dem Kriege. Natürlich war auch in Holland eine Zeit lang das Ansteigen der Jugendkriminalität beunruhigend, jedoch war kaum eine Bandenbildung zu verzeichnen und die vorkommenden Straftaten wurden ausnahmslos von Einzelgängern verübt. Soweit von einer Jugendkriminalität gesprochen werden kann, wird sie vor allem mit dem ungenügenden Schulbesuch während des Krieges und der deutlichen Zunahme der Ehescheidungen begründet. Vor dem Kriege, im Jahre 1938, betrug die Ehescheidungsziffer in Holland 720 und 1946 plötzlich 2071. Erziehungsschwierigkeiten und Verwahrlosungserscheinungen gehen in Holland auf die nachlassende sittliche Haltung von Erwachsenen zurück. Die allgemeine Jugendförderung wird durch staatliche Stellen stark aktiviert. Fast 870 000 Jugendliche befinden sich in Jugendorganisationen. Der Verkauf von Zigaretten und der Ausschank von Alkohol an Minderjährige ist verboten. In den Großstädten wird ganz besonders auf eine gesunde Freizeitbeschäftigung der Jugend gesehen. Nach den «Holland-Nachrichten» erzeugen zahllose hollän-

dische Schriftsteller einen ununterbrochen fließenden Strom von Jugendbüchern.

(«Unsere Jugend», H. 6, Düsseldorf)

FRANKREICH

Gesetz gegen Schmutz und Schund

Die französische Nationalversammlung hat am 19. 7. 1949 ein Gesetz angenommen, dem alle Veröffentlichungen (ob periodisch oder nicht) unterworfen sind, deren Charakter, Aufmachung oder Gegenstand als hauptsächlich für Kinder und Heranwachsende bestimmt erscheinen.

Die Veröffentlichungen dürfen keine Illustration, Erzählung, Geschichte, Titel oder Anzeige zulassen, die dem Banditentum, der Lüge, dem Diebstahl, der Trägheit, der Feigheit, dem Haß, der Ausschweifung oder verbrecherischen Handlungen Vorschub leisten oder Kinder und Jugendliche entsittlichen können.

Verboten ist, jede Art Veröffentlichung Minderjährigen bis zu 18 Jahren anzubieten, zu geben oder zu verkaufen, die auf Grund ihres ausschweifenden oder pornographischen Charakters oder auf Grund des dem Verbrechen eingeräumten Platzes eine Gefahr für die Jugend darstellt. Ferner ist es verboten, diese Veröffentlichungen vor oder in Geschäften, Kiosken der Öffentlichkeit zur Schau zu stellen oder unter gleichen Verhältnissen für sie Propaganda zu machen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes werden mit einer Gefängnisstrafe von 1 Monat bis zu 1 Jahr und mit einer Geldstrafe von 50 000 bis 500 000 Francs bestraft.

Im Justizministerium ist eine Kommission zur Bewachung und Kontrolle der für Kinder und Heranwachsende bestimmten Veröffentlichungen gebildet. Der Kommission gehört auch ein Familienvater und eine Familienmutter an. Die Kommission soll nicht nur die zuständigen Behörden auf Verletzungen des Gesetzes aufmerksam machen, sie soll auch Maßnahmen vorschlagen zur Verbesserung der Veröffentlichungen, die für Kinder und Jugendliche bestimmt sind.

(«Unsere Jugend», H. 5, Düsseldorf)

DÄNEMARK

Churchill versteht die Schüler

Im Verlauf einer Huldigung für den frischgebackenen Dr. phil. h. c. Winston Churchill verglich der

dänische Außenminister Rasmussen den Politiker, Soldaten und Historiker Churchill mit Julius Cäsar, der nicht nur Geschichte gemacht, sondern auch der Nachwelt eine lesbare Schilderung seiner Zeit hinterlassen habe. Churchill antwortete dem Außenminister: «Ich fühle jetzt, daß man so etwas nicht einem Mann sagen soll, bevor er unter der Erde liegt. Außerdem erinnere ich mich gut meiner Schulzeit, während der ich den Gallischen Krieg Cäsars pauken mußte. Ich hoffe mit aller Bestimmtheit, daß die Schuljugend von morgen davor bewahrt bleiben möge, meine dicken Wälzer über die beiden Weltkriege studieren zu müssen.»

DEUTSCHLAND

Schüler im Gerichtssaal

Aus Flensburg wird gemeldet, daß seit längerer Zeit Berufsschulklassen mit ihren Lehrern die öffentlichen Hauptverhandlungen der Flensburger Strafgerichte besuchen. Die geeigneten Verhandlungen werden von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gerichte ausgewählt. Auf diese Weise sind die regelmäßigen Stunden im Zuhörerraum zu einem Bestandteil der Lehrpläne für die Schüler der mittleren und oberen Stufe der Berufsschule geworden. Nicht selten werden dort erlebte Vorgänge im Rahmen des staatsbürgerlichen Unterrichts verarbeitet. Absicht ist, bewußt zu machen, daß das Gesetz dem Einzelnen Pflichten auferlegt, deren Befolgung in einem Staatswesen unumgänglich sind. Die Jugendlichen sollen sich selbst als einen Teil der staatlichen und persönlichen Ordnung empfinden, sozial

denken lernen und Verständnis bekommen für familienrechtliche Zusammenhänge.

Der «Stuttgarter Zeitung» zufolge wurde in Ludwigshafen ein ähnlicher Weg beschritten. Die Leitung der dortigen Oberrealschule für Mädchen läßt die Oberklasse zusammen mit den Lehrkräften an Gerichtsverhandlungen teilnehmen. Als erste Verhandlung besuchten die Oberprimanerinnen einen schweren Fall von Zuhälterei und Kuppelei. Den Erzieherinnen schien der Fall dazu geeignet, in den Mädchen die natürlichen Regungen von Abscheu vor sittenlosem Tun und Treiben, die saubere junge Menschen noch empfinden, zu unterstützen und zu fördern.

«Unsere Jugend», Düsseldorf

Anmerkung der Redaktion: Obwohl wir vom Standpunkte einer lebensnahen Schule die oben geschilderten Bestrebungen unterstützen, fragen wir uns doch, ob der von der «Stuttgarter Zeitung» zitierte Fall nicht zu weit geht!

Vergiftung durch Tintenstift

Der in Tintenstiften (Kopierstiften) als Farbmine verwendete Anilinfarbstoff ist keine harmlose Substanz, wie Dr. H. Kaliebe (Med. Klin., 12, S. 370, 1950) ausführt. Dringt etwas Farbsubstanz in oder unter die Haut, dann ist eine Zerstörung des umgebenden Gewebes die Folge; die dabei entstehenden, geschwürigen Wunden heilen oft sehr schlecht. Durch wiederholtes Anlecken des Tintenstiftes oder noch häufiger infolge unabsichtlichen Verschluckens der Farbsubstanz — meist beim Anspitzen auf Nahrung gefallener Farbkügelchen — können schwere Vergiftungen eintreten.

Dr. H. Petschke

BUCHBESPRECHUNGEN

Gertrud Renggli/Geiger: *Die Berichte Pestalozzis an die Eltern seiner Zöglinge*. Schweizerische Pädagogische Schriften. 116 Seiten. Broschiert Fr. 5.80.

Die neuen Einsichten in das Wesen des Unterrichtes verwirklichte Pestalozzi im Institut zu Yverdon. Die Berichte spiegeln ein Stück des Lebens in diesem Institut und sie zeigen Pestalozzis Art, Kinder in ihrer Entwicklung und ihren Leistungen zu beurteilen. Dieses ganz ausgezeichnete Buch, das uns Pestalozzi im Alltag der pädagogischen Tätigkeit zeigt, gibt einen lebendigeren Einblick in sein Denken und Fühlen als manche voluminöse Biographie. Pestaloz-

zis Bild ist ja noch weitherum viel zu sentimental und schwächlich! Trotz der vielen Jubiläums-Reden!

Dr. L.

«Die Eidgenossen von 1291 bis zum Vorabend der Reformation 1561».

Die beliebte Skizze quellenmäßiger Behandlung der Schweizer Geschichte auf der Mittelschulstufe von Dr. Ernst Feuz ist in 3. Auflage in den «Lese-Quellen- und Übungshefte», als Nr. 4/5 mit 40 Seiten broschiert zu Fr. 2.— (ab 5 Exemplaren Fr. 1.40), erschienen. Besonders geeignet für Primar- und Sekundarlehrer, Mittelschulen.

**